

---

# Vereinbarung «DACH-GAV»

Gültig ab  
1. Januar  
2021

**DIE POST** 

In Zusammenarbeit mit:

 **syndicom**

**transfar** 



**Die Schweizerische Post AG**  
Wankdorffallee 4  
3030 Bern



**syndicom**  
**Gewerkschaft Medien und Kommunikation**  
Monbijoustrasse 33  
Postfach  
3001 Bern



**transfair – Der Personalverband**  
Hopfenweg 21  
Postfach  
3000 Bern 14

# Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Ausgangslage	4
2.	Geltungsbereich	5
2.1	Bezeichnung der Parteien	5
3.	Schuldrechtliche Bestimmungen	6
3.1	Lohnverhandlungen	6
3.2	Mitwirkungsrechte	7
3.3	Mitwirkungsgegenstände	7
3.4	Arbeitsfriede	7
3.5	Verhandlungsbereitschaft	7
4.	Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Gewerkschaften und ihrer Organe	8
4.1	Gewerkschaftsurlaub	8
4.2	Schutz für Mitglieder der Organe	8
4.3	Grundsätze zur Verwendung der Vollzugskostenbeiträge	8
4.4	Veranstaltungen, Zutritt zu Gebäuden	9
4.5	Kommunikationsinhalte und Kommunikationsmittel	9
5.	Zusammenarbeit und Konfliktlösung zwischen den Vertragsparteien	10
5.1	FAKO Konzern und GAV-Vollzugskommission	10
5.2	FAKO der Konzerngesellschaften und grossen Organisationseinheiten	11
5.3	Paritätische Schlichtungskommission (PSK)	11
5.3.1	Zusammensetzung	11
5.3.2	Zuständigkeit	11
5.3.3	Verfahren	12
5.3.4	Kosten	13
5.3.5	Reglement	13
6.	Geltungsdauer	14

# 1. Ausgangslage

Die Schweizerische Post AG, die Gewerkschaft syndicom und der Personalverband transfair einigen sich auf nachstehende Vereinbarung «Dach-Gesamtarbeitsvertrag (GAV)», worin die schuldrechtlichen Bestimmungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ab 1.1.2021 geregelt werden.

# 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung «Dach-GAV» gilt für «Die Schweizerische Post AG» sowie für jene ihr zugehörigen Konzerngesellschaften, welche in einem separat verhandelten Firmen-GAV vorliegende Vereinbarung «Dach-GAV» als integrierenden Bestandteil erklärt respektive sich diesem angeschlossen haben, mindestens aber für:

- Post CH AG
- PostFinance AG
- PostAuto AG

## 2.1 Bezeichnung der Parteien

Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung «Dach-GAV» werden in der Folge als «Parteien» bezeichnet. Die Parteien der jeweiligen Firmen-GAV in den angeschlossenen Gesellschaften werden als «GAV-Parteien» bezeichnet.

# 3. Schuldrechtliche Bestimmungen

## 3.1 Lohnverhandlungen

<sup>1</sup> Es werden in den Konzerngesellschaften jährlich Lohnverhandlungen unter den GAV-Parteien durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

<sup>2</sup> Ziel der Lohnverhandlungen ist die Regelung der Lohnentwicklung der Mitarbeitenden vor dem Hintergrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und der wirtschaftlichen Situation der Arbeitgeberin. Zudem streben die Parteien das Ziel an, einen Verteilungsmodus zu verhandeln, der einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Lohngerechtigkeit leistet.

<sup>3</sup> Kriterien für die Lohnverhandlungen sind insbesondere:

- a. Wirtschaftliche Situation der jeweiligen Konzerngesellschaft;
- b. Vergleiche zu Konkurrenzunternehmen;
- c. Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
- d. Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Berufsgruppe und Lohnregion.

<sup>4</sup> Zur Einschätzung der Lebenshaltungskosten gilt als Grundlage der Landesindex der Konsumentenpreise (jeweils Stand November im Vergleich zum November des Vorjahres); ebenfalls berücksichtigt wird der im Krankenversicherungsprämienindex (KVPI, Stand November) genannte Wert «Einfluss der Prämien auf die Einkommensentwicklung».

<sup>5</sup> Bezüglich der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens wird das Ergebnis des dritten Quartals im Vorjahresvergleich verwendet.

<sup>6</sup> Die genannten Kriterien determinieren nicht die Lohnmassnahmen, sondern werden in einer Gesamtbetrachtung als Grundlage für die Verhandlungen verwendet.

<sup>7</sup> Wenn in den Firmen-GAV nicht anders geregelt, gelten folgende Termine:

- Bis jeweils zum 10. November legt die Arbeitgeberin die relevanten Informationen zum Geschäftsgang vor.
- Bis jeweils zum 6. Dezember reichen die Gewerkschaften ihre Forderungen bei der Arbeitgeberin ein.

Die Umsetzung der Lohnmassnahmen findet in der Regel mit dem Aprillohn des Folgejahres statt.

### 3.2 Mitwirkungsrechte

Die vertragschliessenden Gewerkschaften haben unterschiedlich ausgeprägte Mitwirkungsrechte:

- Mitbestimmung (Stufe 3): Die GAV-Parteien treffen einen einvernehmlichen Entscheid
- Anhörung (Stufe 2): Die vertragschliessenden Gewerkschaften werden angehört, bevor definitiv entschieden wird. Werden Vorschläge der vertragschliessenden Gewerkschaften nicht berücksichtigt, wird die ablehnende Haltung begründet.
- Information (Stufe 1): Die vertragschliessenden Gewerkschaften haben Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information.

Die Art der Mitwirkungsrechte ist abhängig vom jeweiligen Mitwirkungsgegenstand.

### 3.3 Mitwirkungsgegenstände

Die konkreten Mitwirkungsgegenstände werden im jeweiligen Firmen-GAV festgehalten.

### 3.4 Arbeitsfriede

<sup>1</sup> Die Parteien sowie die GAV-Parteien (gemäss Ziff. 2 hievor) verpflichten sich, während der Geltungsdauer der Vereinbarung «Dach-GAV» den absoluten Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeglicher Kampfmassnahmen zu enthalten. Das Gebot des absoluten Arbeitsfriedens schliesst auch Gegenstände ein, die in dieser Vereinbarung und/oder in den Firmen-GAV nicht geregelt sind.

<sup>2</sup> Die Parteien und GAV-Parteien bemühen sich bei drohenden oder ausgebrochenen Konflikten umgehend um einvernehmliche Lösungen.

### 3.5 Verhandlungsbereitschaft

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Parteien oder die GAV-Parteien führen Verhandlungen, wenn nach Auffassung einer oder mehrerer Parteien oder GAV-Parteien während der Vertragsdauer eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung und/oder der Firmen-GAV erforderlich ist.

<sup>2</sup> Insbesondere wenn eine Konzerngesellschaft oder eine ihr zugehörige grosse Organisationseinheit während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung «Dach-GAV» resp. ihres Firmen-GAV in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder sich solche Schwierigkeiten abzeichnen, führen die Parteien frühzeitig spezifische Verhandlungen.

# 4. Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Gewerkschaften und ihrer Organe

Einzelheiten zu Rechten und Pflichten der vertragsschliessenden Gewerkschaften und ihrer Organe werden durch die Fachkommission (FAKO) Konzern in einer ergänzenden Vereinbarung geregelt.

## 4.1 Gewerkschaftsurlaub

<sup>1</sup> Um ihre Aufgaben in den regionalen und nationalen Organen der Gewerkschaften (z.B. Firmen-/Branchenvorstand, Sektionsvorstände, regionale Arbeitsgruppen, Verhandlungsdelegationen, usw.) und damit verbundene Aus- und Weiterbildungen wahrnehmen zu können, ermöglicht die Arbeitgeberin ihren Mitarbeitenden, Gewerkschaftsurlaub zu beziehen.

<sup>2</sup> Bei Teilnahme an Verhandlungen / Sitzungen mit der Arbeitgeberin wird die effektive Zeit inklusive eventuelle Reisetätigkeit, bei weiteren gewerkschaftlichen Absenzen die tägliche Sollarbeitszeit angerechnet.

<sup>3</sup> Die Gewerkschaften sind für einen massvollen Einsatz von Gewerkschaftsurlauben verantwortlich. Die Arbeitgeberin stellt sicher, dass frühzeitig angemeldete Gewerkschaftsurlaube, grundsätzlich, gewährt werden.

<sup>4</sup> Eine den Gewerkschaften zur Verfügung stehende Höchstzahl der Urlaubstage über gesamte Organisationen kann bei Bedarf in den FAKO der Konzerngesellschaften und grossen Organisationseinheiten verhandelt und festgelegt werden; bei Nichteinigung ist die FAKO Konzern zuständig.

<sup>5</sup> Wenn solche Kontingente vereinbart werden, stellt die Arbeitgeberin quartalsweise ein Reporting zur Verfügung.

<sup>6</sup> Der individuelle Bezug von Gewerkschaftsurlaub wird in den jeweiligen Firmen-GAV geregelt.

## 4.2 Schutz für Mitglieder der Organe

Mitglieder der Personalvertretung, Mitglieder der Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse und Mitarbeitende, die Mitglied eines Firmen- /Branchenvorstands einer vertragsschliessenden Gewerkschaft und der Arbeitgeberin als solche gemeldet sind, dürfen aufgrund ihrer ordnungsgemässen Tätigkeit für die erwähnten Gremien weder gekündigt werden noch dürfen ihnen andere Nachteile erwachsen.

## 4.3 Grundsätze zur Verwendung der Vollzugskostenbeiträge

<sup>1</sup> Die Parteien der Firmen-GAV regeln die Höhe der Vollzugskostenbeiträge. Erhobene Vollzugskostenbeiträge werden in einen Beitragsfonds, der von der «Paritätischen Kommission Vollzugskostenbeitrag» verwaltet wird, einbezahlt.

<sup>2</sup> Aus diesem Beitragsfonds werden Aufwendungen finanziert, die mit der

Aus- und Weiterbildung, dem nationalen und regionalen Vollzug und der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung und der sich angeschlossenen Firmen-GAV sowie mit der kollektiven Interessenvertretung der Mitarbeitenden einen direkten Zusammenhang haben.

<sup>3</sup> Die «Paritätischen Kommission Vollzugskostenbeitrag» setzt sich aus zwei Mitgliedern der Post und je einem Mitglied der vertragsschliessenden Gewerkschaften zusammen. Sie vollzieht die Aufgaben gemäss eigenen Statuten selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens bei Auflösung des Fonds.

<sup>4</sup> Die paritätische Kommission bestimmt die Revisionsstelle.

#### **4.4 Veranstaltungen, Zutritt zu Gebäuden**

<sup>1</sup> Veranstaltungen der vertragsschliessenden Gewerkschaften im Rahmen der Sozialpartnerschaft halten sich an die Grundsätze von Fairness und Anstand.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin gewährt den vertragsschliessenden Gewerkschaften nach Vorankündigung und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Zutritt zu ihren Gebäuden.

<sup>3</sup> Die vertragsschliessenden Gewerkschaften haben die Möglichkeit, ihre Organisation im Rahmen des Einführungsprogramms für Lernende vorzustellen.

<sup>4</sup> Für die individuelle Beratung und Betreuung der Mitglieder ist der Zutritt im öffentlichen Bereich oder im Personalrestaurant resp. in Pausenräumen ausserhalb des Sicherheitsbereichs uneingeschränkt möglich.

#### **4.5 Kommunikationsinhalte und Kommunikationsmittel**

<sup>1</sup> Die Kommunikation (Vorgehen, Inhalte, Kommunikationskanäle und Mittel) wird zwischen den Parteien und GAV-Parteien abgestimmt; alle Seiten verpflichten sich zu einem fairen Umgang.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin stellt den vertragsschliessenden Gewerkschaften für ihre Informationen an Mitarbeitende geeignete Kanäle zur Verfügung.

<sup>3</sup> Fragen zur allgemeinen Ausgestaltung der Kommunikationskanäle werden durch die FAKO Konzern abschliessend geregelt.

# 5. Zusammenarbeit und Konfliktlösung zwischen den Vertragsparteien

Zwecks Sicherstellung der Zusammenarbeit und allfälliger Konfliktlösungen zwischen der «Die Schweizerische Post AG» bzw. der angeschlossenen Konzerngesellschaften und der Gewerkschaft syndicom sowie dem Personalverband transfair werden die nachfolgenden Gremien eingesetzt.

## 5.1 FAKO Konzern und GAV-Vollzugskommission

<sup>1</sup> Die FAKO Konzern setzt sich aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Die Schweizerische Post AG, der Gewerkschaft syndicom und des Personalverbands transfair zusammen.

<sup>2</sup> Die FAKO Konzern ist zugleich GAV-Vollzugskommission für die angeschlossenen Firmen-GAV.

<sup>3</sup> Die FAKO Konzern ist in folgenden Fällen zuständig:

- a. Bei jeglichen sozialpartnerschaftlichen Anliegen, soweit gemäss nachstehender Ziff. 5.2 nicht ein anderes Gremium zuständig ist.
- b. Bei Konflikten über die Zuständigkeiten der Fachkommissionen der Konzerngesellschaften und grossen Organisationseinheiten;
- c. Bei Nichteinigung der GAV-Parteien im Rahmen von Verhandlungen, insbesondere bei Lohnverhandlungen oder Verhandlungen über flankierende Massnahmen als Ergänzung zu einem Sozialplan (falls in diesem vorgesehen);
- d. Als Eskalationsstelle bei Nichtzustandekommen eines Entscheids der FAKO der Konzerngesellschaften und grossen Organisationseinheiten;
- e. Bei Konflikten zwischen den Sozialpartnern über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarung «Dach-GAV» oder der ihr angeschlossenen Firmen-GAV.

<sup>4</sup> Die FAKO Konzern kann in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Fragen und Konflikte einem anderen Gremium gemäss dieser Vereinbarung zuweisen.

<sup>5</sup> Die FAKO Konzern kann nur einstimmige Entscheide fällen. Solche Entscheide sind endgültig. Die Schweizerische Post AG, die Gewerkschaft syndicom sowie der Personalverband transfair haben je eine Stimme. Es zählen die abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfähigkeit der FAKO Konzern ist nur gegeben, wenn mindestens eine Vertretung der Post und mindestens je eine Vertretung der Gewerkschaft syndicom und des Personalverbands transfair anwesend sind.

<sup>6</sup> Die vertragschliessenden Parteien können weitere Einzelheiten regeln.

## 5.2 FAKO der Konzerngesellschaften und grossen Organisationseinheiten

<sup>1</sup>Die dieser Vereinbarung mittels Firmen-GAV angeschlossenen Konzerngesellschaften bestellen eine jeweils eigene FAKO (bspw. FAKO PostAuto). Grosse Organisationseinheiten innerhalb der Konzerngesellschaften können ebenfalls FAKO bestellen (bspw. FAKO PostMail). Die Einrichtung solcher untergeordneter FAKO liegt in der Kompetenz der FAKO Konzern. Wird in einer Konzerngesellschaft oder einer grossen Organisationseinheit keine FAKO gegründet, kann die FAKO Konzern deren Aufgaben übernehmen.

<sup>2</sup>Die jeweiligen untergeordneten FAKO sind in ihren Organisationen zuständig für spezifische Anliegen sowie bei Konflikten über die Anwendung des jeweiligen Firmen-GAV, soweit die jeweilige Frage nicht von übergeordneter Bedeutung ist.

<sup>3</sup>Die vertragschliessenden Parteien können weitere Einzelheiten regeln.

## 5.3 Paritätische Schlichtungskommission (PSK)

### 5.3.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die PSK besteht aus fünf Mitgliedern inklusive Präsidentin / Präsident. Zwei Mitglieder werden durch die Post und je eines durch die Gewerkschaft syndicom und den Personalverband transfair ernannt. Die Präsidentin / der Präsident wird durch die Vertragsparteien gemeinsam bestimmt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der PSK dürfen nicht zugleich Mitarbeitende der Post oder der vertragschliessenden Gewerkschaft / des vertragschliessenden Personalverbands sein.

### 5.3.2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die PSK ist in folgenden Fällen zuständig:

- a. Auf Antrag einer Vertragspartei als Eskalationsstelle bei Nichteinigung der FAKO Konzern im Zusammenhang mit Lohnverhandlungen;
- b. Auf Antrag einer Vertragspartei als Eskalationsstelle bei Nichteinigung der FAKO Konzern im Zusammenhang mit Verhandlungen über flankierende Massnahmen als Ergänzung zu einem Sozialplan (falls in diesem vorgesehen);
- c. Auf Antrag einer Vertragspartei als Eskalationsstelle bei Nichteinigung der FAKO Konzern im Zusammenhang mit Konflikten zwischen den Sozialpartnern über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarung «Dach-GAV» oder der ihr angeschlossenen Firmen-GAV;

- d. Bei weiteren Fragen und Konflikten, welche von der FAKO Konzern einstimmig zugewiesen worden sind;
- e. Auf Antrag einer Vertragspartei als Eskalationsstelle bei Nichteinigung der Paritätischen Kommission Vollzugskostenbeitrag im Zusammenhang mit der Verwendung des Beitragsfonds.

<sup>2</sup>Tritt ein für ein Verfahren relevanter GAV ausser Kraft, ohne dass ein Nachfolge-GAV abgeschlossen wird, führt die PSK das hängige Verfahren zu Ende.

### 5.3.3 Verfahren

<sup>1</sup>Die PSK versucht, in einem raschen und einfachen Verfahren eine Einigung zwischen den GAV-Parteien herbeizuführen.

<sup>2</sup>Das Verfahren wird mit Eingang eines schriftlich begründeten Gesuchs bei der beklagten GAV-Partei oder bei den beklagten GAV-Parteien eingeleitet. Allen übrigen GAV-Parteien ist gleichzeitig ein Doppel des Gesuchs zuzustellen. Die Akten sind von der beklagten GAV-Partei oder den beklagten GAV-Parteien innert 14 Kalendertagen ab Erhalt des Gesuchs an das Präsidium der PSK weiterzuleiten.

<sup>3</sup>Sämtliche GAV-Parteien haben innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Gesuchs ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

<sup>4</sup>Die PSK lädt die Prozessparteien zu einer mündlichen Verhandlung ein und hört sie an. Sämtliche Beweismittel sind spätestens an der Verhandlung vorzulegen.

<sup>5</sup>Die PSK hat den Prozessparteien innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens einen schriftlichen Lösungsvorschlag zu unterbreiten oder auf Wunsch aller GAV-Vertragsparteien abschliessend zu entscheiden. Sowohl Lösungsvorschläge als auch Entscheide der PSK erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Kommission. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist ein Ersatzmitglied zu stellen. Durch die Ernennung eines Ersatzmitgliedes nimmt das Verfahren ohne weiteres seinen Fortgang; bisherige Verfahrenshandlungen werden nicht wiederholt. Für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes gilt Ziff. 5.3.1.

<sup>6</sup>Während eines Verfahrens vor der PSK ist eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit zu unterlassen.

<sup>7</sup>Das Verfahren vor der PSK ist unentgeltlich, die Kosten der PSK werden von den Verfahrensparteien gemeinsam getragen (gemäss Ziff. 5.3.4). Jede Partei trägt zudem die auf sie entfallenden Parteikosten.

<sup>8</sup>Im Übrigen finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren (Art. 372 ff. ZPO) Anwendung.

#### **5.3.4 Kosten**

Die Kosten der PSK (Aufwände der fünf Mitglieder und des Sekretariats) werden von den Verfahrensparteien zu gleichen Teilen getragen.

#### **5.3.5 Reglement**

Die Parteien behalten sich vor, Einzelheiten in einem Reglement zu vereinbaren.

## 6. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung «Dach-GAV» tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für 3 Jahre.

012.01.de (Y001100003) 04.2020 P

Die Schweizerische Post AG    [post.ch](https://www.post.ch)  
Wankdorfallee 4  
3030 Bern

**DIE POST** 